

den Gemeindevertretungen zu helfen, unsere Gesetze und Verordnungen richtig anzuwenden. In einigen Fällen haben Staatsanwälte der Kreise ihren Einspruch vor dem Rat der Gemeinde erläutert und dem Rat gleichzeitig empfohlen, die vom Rat der Gemeinde auf Grund des Einspruchs gefaßten Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. In diesen Fällen nahm der Staatsanwalt selbst an dieser Gemeindevertreterversammlung teil, berichtete über die von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Untersuchungen und wertete diese zur Festigung (der sozialistischen Gesetzlichkeit im Dorf aus.

So hatte der Staatsanwalt des Kreises Weimar-Land in der Gemeinde Niedersynderstedt festgestellt, daß der Rat der Gemeinde seinen gesetzlichen Verpflichtungen bei der Weiterentwicklung der im Dorf befindlichen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft nicht pflichtgemäß nachkommt und daß diese Gesetzesverletzung durch den Rat der Gemeinde eine der Ursachen für das Zurückbleiben dieser LPG war. In seinem Einspruch an den Rat der Gemeinde rügte der Staatsanwalt, daß sich der Rat in völlig unzureichendem Maße mit der Förderung seiner LPG und der sozialistischen Entwicklung im Dorf befaßt hat. Die daraufhin vom Rat der Gemeinde getroffenen Maßnahmen wurden ihrer besonderen Bedeutung wegen auf Veranlassung des Staatsanwalts der Gemeindevertretung zur Bestätigung vorgelegt, und der Kreisstaatsanwalt erläuterte auf dieser Gemeindevertreterversammlung seinen Einspruch.

Wenn die Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben richtig auf die örtlichen Schwerpunkte orientieren will, so muß sie sich zunächst einen Überblick über die von den Volksvertretungen bzw. ihren ständigen Kommissionen durchzuführenden Schwerpunktaufgaben verschaffen. Nur dann werden die Staatsanwälte die richtige Form finden, in der sie die ständigen Kommissionen unterstützen können, und entscheiden, ob es zweckmäßig ist, an bestimmten Beratungen der ständigen Kommissionen teilzunehmen, oder ob es angebrachter erscheint, ihnen Analysen oder Berichte aus der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu übergeben, damit die Abgeordneten diese selbst zu Rate ziehen können.

Hier hatten sich anfänglich einige Mängel ergeben, die darin bestanden, daß den ständigen Kommissionen eine Fülle an Material, hauptsächlich umfassende Analysen und Berichte über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf verschiedenen Gebieten, zugeleitet wurden, welche aber außerhalb der derzeitigen Schwerpunktaufgaben der ständigen Kommissionen lagen.

Bei der Gesetzesaufsicht auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Jugendförderung, die von der Staatsanwaltschaft schwerpunktmäßig durchgeführt wurde, zeigten sich zahlreiche Gesetzesverstöße, die sich auf die sozialistische Jugendziehung in unserem Staat sehr negativ auswirkten. Die Untersuchungen erfolgten in enger Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwälten, die in Strafsachen tätig sind, und den Aufsichtsstaatsanwälten. Viele der hier auftauchenden

Probleme waren nicht nur für die Arbeit der Fachorgane für Volksbildung und Jugendfragen beim Rat beachtlich, sondern standen auch mit den damaligen Schwerpunktaufgaben der zuständigen Kommission des Bezirkstags im Zusammenhang. Deshalb erfolgte die Auswertung der Untersuchungsergebnisse, insbesondere der Komplexhinweise, des Staatsanwalts des Bezirks in einer gemeinsamen Beratung der Ständigen Kommissionen für Volksbildung und Jugendfragen. Die Kenntnis dieses Materials, besonders aber eine genaue Einschätzung des Standes der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Jugendförderung, war für die genannten Kommissionen auch deshalb von Bedeutung, weil sie eine Tagung des Bezirkstags vorbereiteten, auf der Fragen der sozialistischen Erziehung der Jugend behandelt werden sollten.

Auch zwischen den ständigen Kommissionen der Kreistage und den Kreisstaatsanwälten besteht ein guter Kontakt. Hier erfolgen ebenfalls gemeinsame Beratungen, bei denen die Staatsanwälte die Abgeordneten in ihrer Tätigkeit unterstützen. So wurden Untersuchungsergebnisse der Gesetzesaufsicht auf dem Gebiet der Baustoffindustrie den ständigen Kommissionen übermittelt, die diese in ihrer weiteren Arbeit gut verwerten konnten. Ebenso gibt es Beispiele guter Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft. So wandten sich Abgeordnetenhaus dem Kreis Erfurt-Land an den Kreisstaatsanwalt und wiesen auf noch bestehende private Nutzungsrechte an volkseigenen Grundstücken hin, die sich bei der sozialistischen Umgestaltung in der Landwirtschaft hemmend auswirkten. In einer gemeinsamen Beratung konnte ein Weg gefunden werden, wie die örtliche Volksvertretung durch richtige Anwendung geltender Rechtsnormen diese Hemmnisse der sozialistischen Entwicklung überwinden kann.

Trotz einiger guter Erfolge darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen im Bezirk Erfurt noch nicht überall zufriedenstellend und zu einer ständigen Arbeitsmethode der Staatsanwaltschaft geworden ist. Noch zu sehr ist die Zusammenarbeit auf den Einzelfall abgestellt, es werden noch nicht alle Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Unterstützung ausgenutzt.

Die Partei der Arbeiterklasse hat auf ihren Plenartagungen, insbesondere auf dem 30. bis 35. Plenum, an den Staatsapparat erhöhte Anforderungen gestellt, damit dieser seine Aufgaben als Organisator des sozialistischen Aufbaus erfolgreich lösen kann. Das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates vom 11. Februar 1958 stellt auch an die Staatsanwaltschaft die Forderung, in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen ihren Arbeitsstil zu verbessern und neue Formen anzuwenden. Denn durch enger Zusammenwirken aller Staatsorgane wird die Schlagkraft unserer Arbeiter- und Bauern-Macht weiter gestärkt und die Voraussetzung für eine schnelle Weiterentwicklung der neuen, sozialistischen Verhältnisse in unserer Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

II

Von ELFRIEDE ALTNAU, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

Welche Formen hat die Berliner Staatsanwaltschaft in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen entwickelt?

a) Zusammenarbeit mit den Räten

Der Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Magistrat von Groß-Berlin bzw. den Räten der Stadtbezirke (den Organen der örtlichen Volksvertretungen) haben sich seit der

3. Parteikonferenz der SED ständig verbessert. Eine früher vorhandene Auffassung, daß die Staatsanwaltschaft mit ihren Hinweisen und Einsprüchen zwar recht habe, daß ihr Drängen auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit jedoch mehr oder weniger formal sei, ist fast überwunden. Dies ist nicht zuletzt mit darauf zurückzuführen, daß sowohl der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin als auch die Stadtbezirksstaatsanwälte

in den acht Stadtbezirken regelmäßig an den Magistrats- bzw. Ratssitzungen teilnehmen und daß sie durch ihre Mitarbeit Verständnis und Anerkennung für ihre Aufgaben gefunden haben. Die Mitarbeit und beratende Tätigkeit der Staatsanwaltschaft kommt besonders gut im Magistrat von Groß-Berlin zum Ausdruck. Durch eine gute vorherige Durcharbeitung der Magistratsvorlagen durch die Abteilung V (Allgemeine Aufsicht) war es dem Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin schon des öfteren möglich, den Magistrat auf diese oder jene drohende Gesetzesverletzung aufmerksam zu machen und zur Änderung und Verbesserung der Vorlagen beizutragen. Die Abteilung V prüft in der Vorbereitung zur Magistratssitzung die gesetzlichen Grundlagen der Beschlüsse, legt einen schriftlichen Prüfungsvermerk an und fügt die entsprechenden Unterlagen bei. Soweit es möglich ist, werden